

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Viersen vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48, Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf deren Herstellung ganz oder teilweise verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

Für die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird das Gebiet der Stadt in die Zonen I und II aufgeteilt. Die Begrenzung der Zone I ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Alle Teile des Gebietes der Stadt, die außerhalb der Zone I liegen, bilden die Zone II.

§ 3

Der Geldbetrag je abzulösendem Stellplatz oder Garagenplatz wird

in Zone I auf	7.516 Euro
in Zone II auf	5.164 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen in der Stadt Viersen

Zur Zone I gehört das durch folgende Straßen umgrenzte Gebiet:

- Freiheitsstraße von Krefelder Straße bis Vogteistraße
- Krefelder Straße von Freiheitsstraße bis Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße von Krefelder Straße bis Brüsseler Allee
- Brüsseler Allee von Bahnhofstraße bis Freiheitsstraße
- Freiheitsstraße von Brüsseler Allee bis Eichenstraße
- Eichenstraße von Freiheitsstraße bis Josefsring
- Gereonstraße von Eichenstraße bis Josefstraße (einschl. Kreuzungsbereich Josefsring)
- Josefstraße
- An der Josefskirche von Josefstraße bis Greefsgarten
- Greefsgarten
- Gladbacher Straße von Greefsgarten bis Hohlstraße/Josefsring
- Hohlstraße von Gladbacher Straße bis Körnerstraße
- Willy-Brandt-Ring von Körnerstraße bis Freiheitsstraße

Zur Zone II gehören alle Grundstücke außerhalb des Gebietes der Zone I.

Viersen, den 19.12.2018

gez. A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018